STADT NEUSS

DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung - Amt 69 - 41456 Neuss



Amt für Verkehrsangelegenheiten

Rheinstraße 18
Eingang
Auskunft erteilt Herr Jurczyk
Etage / Zimmer 3.35
Telefon 02131 90-3900
Telefax 02131 90-2490

E-Mail verkehrslenkung@stadt.neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

69-Ju.

p:\winword\200100701.docx

11.04.2021

Datum

Sondernutzungserlaubnis zur Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter im Stadtgebiet Neuss

Hiermit erteile ich die widerrufliche Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), den öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Neuss mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Teilbereiche über den Gemeingebrauch hinaus im Zeitraum 01.04.2021 – 31.03.2022 mit maximal 200 E-Scootern im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Ort:

Stadtgebiet Neuss, mit Ausnahme folgender Bereiche, in denen weder das Bereitstellen der E-Scooter noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet sind:

- Hauptstraßenzug (Oberstraße ab Peter-Wilhelm-Kallen-Straße; Büchel, Niederstraße, Krefelder Straße)
- Park- und Grünanlagen
- Fußgängerzonen, die nicht für den Radverkehr freigegeben sind
- Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Spielplätze
- Friedhöfe
- Rheinbrücken
- Straßenbrücken

Diese Erlaubnis gilt nur für den angegebenen Zeitraum. Mit Ende des Zeitraums sind die bereitgehaltenen E-Scooter von den öffentlichen Flächen vollständig zu entfernen.

Auflagen und Bedingungen:

- 1. Die Bereitstellung, das Abstellen und die Nutzung der E-Scootern sind nur auf dafür vorgesehenen Straßen und Wegen und Plätze gestattet.
- 2. Die vom Erlaubnisinhaber gewählten Standorte zum stationslosen Bereitstellen sind der Stadt Neuss in einer Excel-Tabelle (.xlsx) mitzuteilen und nach Aufforderung durch die Stadt zu ändern.

- 3. Das stationslose Abstellen von E-Scootern an öffentlichen Standorten ist bei Bereitstellungs- oder Umverteilungsmaßnahmen durch den Erlaubnisnehmer auf maximal fünf Fahrzeuge pro Standort zu begrenzen. Der Mindestabstand zwischen zwei Standorten beträgt 100 m. Überzählige E-Scooter sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu entfernen.
- 4. Der Erlaubnisinhaber muss gewährleisten und die Nutzer auf geeignetem Wege darüber informieren, dass die E-Scooter ausschließlich so abgestellt werden dürfen, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- 5. Beim Abstellen von E-Scootern ist eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m freizuhalten.
- 6. Von abgestellten E-Scootern sollten jederzeit freigehalten werden, sofern technisch durch den Anbieter umsetzbar bzw. sofern die Geo-Daten der beschriebenen Zonen von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden und unter Berücksichtigung der allgemeinen Genauigkeit von GPS:
 - Radwege,
 - gemeinsame Rad-/Gehwege, mit einer Breite von weniger als 2,5m,
 - ein Streifen jeweils 0,60m links und rechts von Blindenleitsystemen,
 - Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungszonen,
 - Gleisbereiche und Warteflächen des ÖPNV,
 - Flächen vor und 5m hinter Kreuzungen und Einmündungen,
 - Einfahrten, Eingänge und Zugänge,
 - Handläufe,
 - Fahrstühle,
 - Lichtzeichenanlagen,
 - denkmalgeschützte Bereiche,
 - Flächen 5m vor und hinter Werbeanlagen (Litfaßsäulen und City-Light-Poster)
 - Unbefestigte Rheinuferflächen
 - Verkehrsbegleitgrün (z.B. Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum)
- 7. Der Erlaubnisinhaber hat die Beachtung der Straßenverkehrsordnung sowie die Beachtung der von dieser Genehmigung ausgenommenen Bereiche zu gewährleisten. Momentan gibt es keine rechtliche Grundlage, die es dem Anbieter ermöglicht die Fahrzeuge in bestimmten Bereichen zu drosseln oder den Antrieb während einer Miete auszuschalten. Sobald eine rechtliche Grundlage geschaffen wurde, streben die Stadt Neuss und der Anbieter eine Einigung über die Anwendung dieser Funktion an. Weitere Bereiche, die von den E-Scootern freizuhalten sind, können auch nachträglich von der Stadt Neuss benannt werden.
- 8. Die E-Scooter müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Nicht verkehrssichere E-Scooter oder funktionsuntüchtige müssen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden. Die E-Scooter sind vom Erlaubnisinhaber auch aus schwer zugänglichen Gebieten (z.B. Bachläufe, Böschungen oder Ähnlichen) fachgerecht zu bergen.
- 9. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die E-Scooter im Falle von genehmigten, kollidierenden Sondernutzungen (Veranstaltungen, Baustellen etc.) unverzüglich aus den betroffenen Bereichen zu entfernen. Der Anbieter hat seine Kunden rechtzeitig auf geeignete Weise darüber zu informieren, dass in den betroffenen Bereichen in dieser Zeit der Mietvorgang nicht begonnen oder beendet werden kann.

- 10. Der Erlaubnisinhaber hat entgegen Ziff. 3 bis 6 abgestellte E-Scooter unverzüglich umzuverteilen, ordnungsgemäß aufzustellen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Die Stadt wird verbotswidrige abgestellte E-Scooter, die vom Erlaubnisinhaber nicht rechtzeitig umverteilt, ordnungsgemäß abgestellt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt wurden, im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 100,- Euro / Einsatz.
- 11. Die Ortung der E-Scooter mittels Tonsignalen ist in bewohnten Gebieten in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
- 12. Der Erlaubnisinhaber richtet eine kostenlose 24 Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden ein und betreibt diese während des Erlaubniszeitraumes. Er stellt seinen Kunden, der Kreispolizeibehörde Neuss und der Stadt Neuss eine jederzeit erreichbare, weisungsbefugte Kontaktperson oder -stelle (mindestens Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Hotline sind an den E-Scootern deutlich sichtbar anzubringen, sodass eine direkte Kontaktaufnahme mit der Hotline möglich ist. Beschwerden sind jederzeit entgegen zu nehmen und unverzüglich der weiteren Bearbeitung zuzuführen.
- 13. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, der Stadt Neuss auf Anforderung und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen anonymisierte Daten über die Nutzung der E-Scooter in einem allgemein darstellbaren zuvor definierten Format (z.B. Excel-Format, .xlsx) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten müssen mindestens die Auslastung, die Bewegungsprofile und die Fahrzeiten beinhalten. Die Daten sind nur für die interne Auswertung der Verwaltung, zur Beurteilung der Verkehrssicherheit oder zu verkehrsplanerischen Aspekten sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten, gedacht.
- 14. Der Erlaubnisinhaber wird seine E-Scooter im Sinne eines mobilitätsverknüpfenden Angebotes im Bereich von ÖPNV-Haltepunkten als Teil (virtueller) Mobilstationen vorhalten, sobald die Stadt Neuss die Standorte der Mobilstationen und deren Ausstattung (Anzahl der E-Scooter, etc.) festgelegt hat.

Erfüllt der Erlaubnisinhaber die Auflagen und Bedingungen nicht vollständig, kann die Stadt Neuss die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden.

Im Auftrage

Jurczyk Amtsleiter